

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
BBT
z.H. Frau B. Jones
Effingerstr. 27
3003 Bern

Sursee, 19. Februar 2008

Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Forschung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben von der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Forschung erfahren und möchten als Schweizer Physiotherapie Verband dazu Stellung nehmen.

Legitimation:

physioswiss ist der Schweizer Physiotherapie Verband und vertritt die Interessen von über 7500 Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten der Schweiz.

Über 4500 Mitglieder sind Selbständigerwerbende, weitere 100 Mitglieder arbeiten als Cheftherapeuten. Beide Mitgliederkategorien sind Arbeitgeber und stellen daher einen Teil der Wirtschaft dar.

Ausgangslage:

Seit 2006 findet die Grundbildung der Physiotherapie ausschliesslich auf der Stufe Fachhochschule statt. Die angewandte Forschung ist da ein wichtiger Bestandteil der Ausbildung, ist sie doch im Leistungsauftrag der Fachhochschulen definiert. Angewandte Forschung kann unseres Erachtens nur in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Berufsstand betrieben werden.

Die Innovation eines Berufes kann in unseren Augen am besten in Zusammenarbeit zwischen den Ausbildungsinstitutionen und der Praxis (der Wirtschaft) stattfinden.

Grundsätzliches:

- Wir begrüssen grundsätzlich die Anpassung des Forschungsgesetzes an die Entwicklungen und die Realitäten. Durch die Einführung vieler Studiengänge auf Fachhochschulniveau ist die Bedeutung der angewandten Forschung gestiegen.
- Es ist wichtig, dass die Schweiz sich im Bereich Forschung und Innovation, insbesondere im Bereich Gesundheit, am internationalen Wettbewerb und Benchmarking orientiert.
- Wir befürworten die Erweiterung des Forschungsgesetzes um das Thema Innovationsförderung. Es ist wichtig, die Erhöhung der Innovationsleistung von Schweizer Firmen und Dienstleistungsanbietern zu fördern.
- Wir begrüssen die Kompetenzerweiterung der KTI.
- Es ist wesentlich, dass nicht nur die Forschung vorangetrieben wird, sondern auch ihre Verwertbarkeit in der Praxis ausgelotet und umgesetzt wird.
- Die Schweiz entwickelt sich stark zu einer Dienstleistungsgesellschaft. Der Bereich Gesundheit bietet attraktive und gefragte Dienstleistungsprodukte mit hoher Qualität an. Die demographische Entwicklung wird diesen Bedarf in Zukunft noch weiter verstärken.

physioswiss – Schweizer Physiotherapie Verband

Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Forschung

- Der Bereich Gesundheit ist ein stark wachsendes Wirtschaftssegment, wobei der angewandten Forschung und Innovation eine wesentliche Bedeutung zukommt.
- Die Physiotherapie ist spezialisiert im Bereich Funktionen (siehe auch International Classification of Functions ICF der Weltgesundheitsorganisation) und die Forschung ist in diesem Segment sehr wichtig.

Zu den einzelnen Artikel:

Titel des Erlasses

Die Erweiterung um die Innovationsförderung erachten wir als sehr wichtig.

Art. 1, Zweck:

Auch hier ist die Erweiterung um die Innovationsförderung sowie die formulierte Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Umsetzungspartnern hervorstreichend. Sehr positiv ist die Formulierung: *„die Innovationsförderung geht über eine rein wissenschaftliche Nutzung hinaus. Deshalb soll auch die weitere Verwendung von Forschungsergebnissen gefördert werden können...“*

Wir begrüßen auch die Bemerkung im erläuternden Bericht, dass *„die Grundlagenforschung und angewandte Forschung nicht Gegensätze sind, sondern sich ergänzen sollen und gleichermassen gefördert werden sollen“*.

Art. 2, Grundsätze:

Eine sehr positive Philosophie lässt sich aus den Zeilen aus dem erläuternden Bericht herauslesen: *„Die anwendungsorientierte Forschung soll einen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit, wirtschaftlichen Wertschöpfung und zur Beschäftigung, Schaffung von neuen und Erhalt von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen in der Schweiz leisten.“*

Art. 16 a Aufgaben

Wir heissen es gut, dass im erläuternden Bericht bei den Aufgaben die Formulierung *„der Wissens- und Technologietransfer zwischen der Wirtschaft und den Hochschulen“* lautet.

Art. 16 b Förderung der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung:

Unter Abs. 1 ist die Definition des Leistungsempfängers zu begrüßen. Bei der Finanzierungsverantwortlichkeit der Umsetzungspartner stellt sich die Frage, ob kleinere Unternehmen nicht überfordert oder abgeschreckt werden durch die 50%-Finanzierungsklausel.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Omega Huber
Präsidentin



Annick Kundert
Vizepräsidentin Bildung